



Beiträge des 4. Bayerischen BGT

25.07.2013 in München

Arbeitsgruppe C: Welche anderen Hilfen kann die Betreuungsstelle vermitteln?

Referentin: Brunhilde Ackermann

§ 4 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz

Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

- Erstmals erscheint die **betroffene Person** im Gesetz als Adressat eines Beratungsangebotes.
- Es wird die Pflicht normiert, andere Hilfen zu **vermitteln**.
- Es wird „festgestellt“, dass die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammenarbeitet.

Was bedeutet dies und welche Wirkung können diese Bestimmungen entfalten?

Die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe ist davon ausgegangen, dass Betroffene und Interessierte über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren sind und allgemein gehaltene Hilfestellungen geleistet werden. Betreuungsvermeidende Hilfen sollen aufgezeigt und der Zugang hierzu durch Beratung vermittelt wird. Der Hilfebedarf soll den anderen Fachbehörden mitgeteilt werden und der Hilfebedürftige dorthin vermittelt werden.

Die Aufgabe der Betreuungsbehörde bleibt die Beratung!

Sie übernimmt weder eine Vertretung des Betroffenen, noch wird sie eine Behörde für eine allgemeine Erwachsenenhilfe, die jedermann mögliche Leistungen nach dem Sozialgesetz vermittelt. Ihre Aufgabe beschränkt sich mit ihrem Bezug auf § 1896 BGB auf die Unterstützung von möglichen Betroffenen (*aus dem Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe*).

Im Entwurf der Bundesregierung war man vom Begriff der Vermittlung kurzfristig auf ein „Hinwirken“, ausgewichen. Dies erweckte den Anschein, als sei es eine schwächere Form der Aktivierung anderer – sozialer – Hilfen. Aufgrund eines Änderungsantrages ist man nun doch wieder zu einer Vermittlung zurückgekehrt.

Welche anderen Hilfen können die Betreuungsbehörden nun tatsächlich vermitteln, die eine rechtliche Betreuung vermeiden?